

Die maßgeblich von Herbert Fiedler initiierte Marburger Tagung zur „Zweiten Geburt der Rechtsinformatik“ fand eine – wohl selbst für die Veranstalter in dieser Intensität überraschende – breite Resonanz. Das beweist, daß ein für die Rechtsinformatik wesentlicher Punkt berührt worden ist. jur-pc dokumentiert in diesem und im nächsten Heft wesentliche Beiträge, um auf diese Weise dem von Marburg ausgehenden Impuls (noch) größere Breitenwirkung und Dauerhaftigkeit zu verschaffen. (red.)

## Grußwort zur Marburger Fachtagung „Die zweite Geburt der Rechtsinformatik“

vom 23. bis 25. September 1993

Dieter Ph. Schmidt

Meine sehr geehrten Damen und Herren,  
verehrte Gäste,  
liebe Eltern",

die Einladung zu einer Geburt und gar zu einer zweiten erreicht ein Justizministerium nicht alle Tage. Um so neugieriger und interessierter hat deshalb Frau Justizministerin Dr. Hohmann-Dennhardt der an sie herangetragenen Bitte um ein Grußwort entsprochen. Sie bedauert es deshalb sehr, nun doch nicht kommen zu können, doch hat das einen triftigen Grund: Sie muß an anderer Stelle gewissermaßen Patin sein; es findet eine kurzfristig anberaumte Sitzung des Bundesrichterwahlausschusses statt, wo sie sich nicht vertreten lassen kann. Ich denke, sie wird dafür auf Ihr Verständnis rechnen dürfen.

Und wenn es auch vielleicht Ihre Enttäuschung, mit mir vorliebnehmen zu müssen, nicht mindert, möchte ich doch sagen, daß es mich freut, heute hier sein zu können. Denn ich bin ja, wie einige von Ihnen wissen, aus meiner früheren Tätigkeit dem Thema und auch dem, was Sie, Herr Professor Meurer, hier in Marburg aufgebaut haben, eng verbunden und nehme deshalb die Gelegenheit, diese Verbindung neu zu beleben, sehr gern wahr.

„Genetischer Code“ und  
„soziales Umfeld“

Auch wenn – wie neuere Forschungsansätze lehren – bei der Geburt durch den genetischen Code schon vieles vorherbestimmt ist, so kann doch die formende und prägende Kraft des sozialen Umfeldes nicht gelehrt werden. In diesem Sinne will ich mein Grußwort dazu benutzen, einige Anregungen und Wünsche der Rechtspraxis an die Rechtsinformatik zusammenzutragen.

Anfang der 70er Jahre:  
Die erste Geburt der  
Rechtsinformatik

Als die Rechtsinformatik sich Anfang der 70er Jahre als akademische Disziplin zu formieren begann, gab es noch kaum Möglichkeiten ihrer praktischen Umsetzung in der Justiz. Hier beherrschte noch die mechanische Schreibmaschine das Feld. Texte wurden vielfach noch ins Stenogramm aufgenommen. Diktiergeräte begannen sich erst langsam durchzusetzen. Auf die Idee, nach der EDV-Qualifikation eines neu einzustellenden Mitarbeiters zu fragen, wäre damals noch niemand gekommen.

EDV in der Justiz

Bekanntlich hat sich das Bild auch in der Justiz seit einigen Jahren radikal gewandelt. Die modernen Hilfsmittel der elektronischen Datenverarbeitung haben hier auf allen Tätigkeitsebenen sprunghaft an Bedeutung gewonnen. Neben den hauptsächlich im Geschäftsstellen- und Rechtspflegerbereich anzutreffenden Großanwendungen bedienen sich Richter und Staatsanwälte heute immer häufiger selbst dieser neuen Technik, sei es beim Zugriff auf das juristische Informationssystem juris, bei der Abwicklung von Großverfahren oder der Bewältigung von Standardfällen. Unsere Gerichtskanzleien sind ohne den Einsatz moderner Bürotechnik kaum mehr denkbar.

Nicht ausgeschöpftes  
Rationalisierungspotential

Dennoch besteht kein Grund, sich zufrieden zurückzulehnen. Trotz einer durchaus beeindruckenden Innovationsbilanz ist die Ressource „Recht“ ein knappes Gut geblieben. Das hat zum einen strukturelle Gründe. Viele der Aufgaben, die im Justizbereich zu lösen sind, eignen sich kaum für eine standardisierte Massenbearbeitung. Sie müssen vielmehr unter erheblichem Arbeitseinsatz der zuständigen Amtsträger individuell gelöst werden. Doch scheint mir hierin nicht die wesentliche Ursache des nicht ausgeschöpften Rationalisierungspotentials zu liegen. Ich denke, daß uns vielmehr auf vielen Gebieten wirklich überzeugungskräftige und zukunftsweisende Lösungsansätze für die Einbeziehung der Informationstechnik in den vielfach noch von traditionellen Strukturen geprägten Gerichtsalltag nach wie vor fehlen.

Dieter Ph. Schmidt ist Staatssekretär  
im Hessischen Ministerium der Justiz.

EDV – oder besser: Informationstechnologie – ist im gerichtlichen Bereich vor allem auf drei Gebieten anzutreffen: Als Texterfassungssystem in den Schreibbüros, als Aktenverwaltungssystem in den Geschäftsstellen sowie in den unterschiedlichsten Ausprägungen im Justizgewährungsbereich. Hier finden sich sowohl Massen Anwendungen, wie etwa das automatisierte Mahnverfahren, als auch persönliche Lösungen am juristischen Arbeitsplatz. Während in allen Bereichen, je für sich betrachtet, beachtliche Fortschritte verzeichnet werden können, steht ein integratives, den Besonderheiten rechtsprechender Tätigkeit gerecht werdendes Gesamtkonzept noch weitgehend aus.

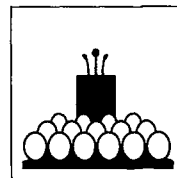
In dieser Situation erhofft sich die Justizpraxis Hilfe von einer Wissenschaft, die in ihrem Namen das Recht, dem wir alle uns verpflichtet fühlen, in Verbindung zu den neuen Informationstechnologien setzt. Ich sehe hierbei im wesentlichen fünf Bereiche, denen besondere Bedeutung zukommt:

Da Ziel all unserer Bemühungen die Verwirklichung eines der Gerechtigkeit und Humanität verpflichteten Rechtssystems ist, nenne ich an erster Stelle die Entwicklung rechtlicher Standards zur Sicherung der informationellen Selbstbestimmung. Inzwischen sind zehn Jahre seit dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vergangen. Dennoch ist eine Fortentwicklung der damals gelegten Grundstrukturen dieses Verfassungsrechts allenfalls ansatzweise auszumachen. Insbesondere ist – wie jüngst *Aulehner* in einem Beitrag zu diesem Thema konstatiert hat – „das vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung geschützte Rechtsgut ebensowenig vollständig geklärt wie die Modalitäten für seine Umsetzung“. Mit dem Stichwort „informationelle Garantien“ greift die Tagung dieses Defizit auf. Betrifft dies die Sicherung des rechtlichen Bezugsrahmens justiziellen Handelns, so geht es bei dem nächsten Punkt um dieses Handeln selbst.

Wir erhoffen von der zweiten Geburt der Rechtsinformatik auch Anregungen und Konzepte zur Entwicklung justizspezifischer Software. Auch wenn sich viele juristische Arbeitsabläufe in die Schemata der im Handel befindlichen Standardsoftware einpassen lassen, so liegt doch auf der Hand, daß keines der markt gängigen Programme wirklich auf die Bedürfnisse von Richtern und Staatsanwälten, zumal von deutschen, zugeschnitten ist. Die zahllosen Leserbriefe in einschlägigen Zeitschriften zur Darstellung des Paragraphen-Zeichens im Textverarbeitungsprogramm eines Marktführers im Softwarebereich sprechen für sich selbst. Insgesamt befinden wir uns nach meiner Einschätzung von der Softwareseite her heute trotz aller Windows-Euphorie in vielen Bereichen noch in einem Zustand, der eher der Pionierzeit des Automobilbaus vergleichbar erscheint: Ohne einen reichhaltigen Werkzeugkasten und das zu seiner Benutzung erforderliche Expertenwissen ist der laufende Betrieb nicht zu gewährleisten.

„Information at your fingertips“ ist – was die Benutzerfreundlichkeit der zur Verfügung stehenden Instrumente betrifft – in vielen Fällen noch bloßes Versprechen der Marketingabteilungen. Hier gibt auch – und ich komme damit zu meinem dritten Punkt – das inzwischen wohl allen Juristen geläufige juristische Informationssystem *juris* trotz einiger Verbesserungen in der letzten Zeit kein besonders gutes Beispiel ab. Die Zeiten von „gibk\_, soda“ (sprich: gibka leertaste komma soda) sind zwar gottlob vorbei. Aber ist die Informationssuche durch die neue Oberfläche wirklich qualitativ verbessert worden? An den Methoden der Wissenserschließung und Repräsentation hat sich dadurch nichts geändert. Es ist das Verdienst eines Marburger Wissenschaftlers, auf die methodischen Probleme dieser größten juristischen Datenbank in der Bundesrepublik nachhaltig hingewiesen zu haben<sup>1</sup>. Die Rechtsinformatik ist jetzt gefordert, Modelle für einen den juristischen Arbeitstechniken gerecht werdenden Zugang zu entwickeln.

Damit, wenn entsprechende Programme vorhanden sind, auch das Ziel des EDV-Einsatzes, nämlich den Nutzer von der Mühsal nichtkreativer geistiger Tätigkeit zu entlasten, auch wirklich erreicht wird, halte ich – viertens – die Entwicklung von Standards für den Umgang mit informationstechnischen Einrichtungen und Anlagen für ein Gebot der Stunde. Ansätze zu einer derartigen „Klugheitslehre“ sind auf dem letzten EDV-Gerichtstag in Saarbrücken vorgestellt worden. Vor allem das dort genannte Stichwort „Software-Askese“ halte ich näherer Betrachtung für wert. Der Anwender wird heute nicht nur in immer kürzeren Intervallen mit neuen Versionen der eingesetzten Programme konfrontiert; diese ent-



Die drei „klassischen“ EDV-Einsatzgebiete

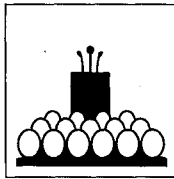
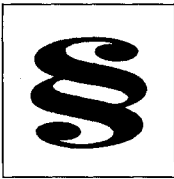
Rechtliche Standards zur Sicherung der informationellen Selbstbestimmung

Entwicklung justizspezifischer Software

„Information at your fingertips“

Standards für den Umgang mit informationstechnischen Einrichtungen

<sup>1</sup> vgl. Wolf, *juris* – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen?, *jur-pc* 1992, 1524 ff.; 1568 ff.; 1608 ff.; 1676 ff.; 1744 ff.; 1801 ff.



Rechtsinformatik in der  
Juristenausbildung

Fortbildung von Richtern und  
Staatsanwälten

halten auch immer zahlreichere Funktionen, ohne Rücksicht darauf, ob sie wirklich benötigt werden. Auch hier könnte die Rechtsinformatik wichtige Hilfen zur Berücksichtigung der „human factors“ beim EDV-Einsatz geben.

Damit alle diese Bestrebungen nachhaltig Früchte tragen, ist last but not least auch die Verortung der Rechtsinformatik in der juristischen Ausbildung zu überdenken. Trotz der vielfältigen Bemühungen, die in den letzten Jahren zur Einbeziehung der Informationstechnik in die Juristenausbildung an vielen Orten, nicht zuletzt auch hier in Marburg, unternommen worden sind, sehe ich noch kein Modell, das allgemein zur Nachahmung empfohlen werden könnte. Zu bedenken ist nämlich, daß die berechtigte Forderung nach einer stärkeren Berücksichtigung der Erkenntnisse der Rechtsinformatik im juristischen Studium nicht den vom Deutschen Richtergesetz intendierten Bestrebungen zur Stoffbegrenzung, Straffung des Studiums und Verkürzung der Ausbildungsdauer zuwiderlaufen darf. Aus meiner Sicht haben deshalb nur Vorstellungen Realisierungschancen, die die Rechtsinformatik als integrativen Bestandteil der juristischen Ausbildung begreifen. Das von uns in der Vergangenheit für Studenten angebotene Wahlpraktikum „Informationstechnik für Juristen“, das als „Frankfurter Modell“ Eingang in die Ausbildungsdiskussion gefunden hat, kann hier ebenso als Beispiel angeführt werden wie das Marburger Modell, bei dem Referendaren die Möglichkeit geboten wird, im Rahmen ihrer Wahlstation an einem dreimonatigen Vertiefungsstudium in Rechtsinformatik teilzunehmen.

Schließlich darf auch die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte nicht vergessen werden. Auch hierfür erhoffe ich mir von einer erneuerten Rechtsinformatik Konzepte, die dem gewandelten Verständnis der Informationstechnik auf der einen Seite sowie dem raschen technologischen Wandel auf der anderen Seite, etwa in Form eines „Baukastens“ informationstechnischer Weiterbildungsangebote, Rechnung tragen.

Den Wünschen ließen sich gewiß weitere anfügen. Auch was heute noch utopisch erscheinen mag, sollte aber angedacht werden dürfen. Ich halte es hier mit einem Satz von Mitch Kapor: „*The best uses for personal computers haven't been invented yet. To disagree with that is simply a failure of imagination.*“

In diesem Sinne wünsche ich dem – erneut geborenen – Erdenbürger „Rechtsinformatik“, seinen Eltern und Verwandten alles Gute auf dem weiteren mitunter beschwerlichen, aber auch reizvollen Weg des Lebens.

## Die Notwendigkeit informationeller Garantien und die zweite Geburt der Rechtsinformatik

Herbert Fiedler

Der folgende Beitrag stellt die Notwendigkeit informationeller Garantien für einen über den Datenschutz hinaus verallgemeinerten Bereich dar, welcher insbesondere auch die vom Datenschutz unabhängigen Anliegen der Daten- und Informationssicherheit umfaßt. Damit wird eines der Motive für eine Erneuerung der Rechtsinformatik („zweite Geburt“) konkretisiert. Gemeinsam mit weiteren, hier nicht dargestellten Motiven soll dies die Verengung und Stagnation überwinden helfen, welche die Rechtsinformatik seit einiger Zeit bedroht (vgl. H. Fiedler, *Rechtsinformatik – Die Chancen einer zweiten Geburt*, jur-pc 1993, S. 2211). Im Hinblick auf den programmatischen Charakter des folgenden Beitrags wurde die Vertragsform beibehalten, jedoch wurden andererseits einige Anregungen aus dem Verlauf der Tagung „Die zweite Geburt der Rechtsinformatik“ (Gesellschaft für Informatik und Universität Marburg, 23.–25. September 1993) bereits verwertet.

### 1. Die Informationsgesellschaft ist heute schon Wirklichkeit.

Die „Informationsgesellschaft“ ist inzwischen bei uns Wirklichkeit geworden, während noch über ihren Begriff gestritten wird. Dies bedeutet insbesondere allgemein verbreitete und vielfach tragende Anwendungen der Informationstechnik (IT) in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Telekommunikation und Vernetzung werden dabei vielfältig genutzt und sind wesentlich, lokal bis global, vielfach in offenen Systemen. Damit sind Informationstechnik, Informatik und ihr sinnvoller Gebrauch in früher ungeahnter Weise zur Lebensgrundlage heutiger Gesellschaften geworden. Natürlich werden damit auch neue, wesentliche Abhängigkeiten begründet, ablesbar z. B. an den Tagen der Überlebensdauer von Unternehmen bei Ausfall ihrer Datenverarbeitung. Zum Teil sind all dies zweiseitige Vorgänge, der Gesamtprozeß ist aber

Informationstechnik als  
Lebensgrundlage

Prof. Dr. jur. Dr. rer. nat. Herbert  
Fiedler, Universität Bonn, Forschungs-  
stelle für juristische Informatik und  
Automation/Gesellschaft für Mathe-  
matik und Datenverarbeitung.